

B u c h r e z e n s i o n

Alexander Schwarz, Das völkerrechtliche Sexualstrafrecht, Duncker & Humblot, Berlin, 2019, 473 S., € 109,90.

I. Einleitung

Das vorliegende Werk setzt sich zum Ziel, den Themenkomplex der strafrechtlichen Bewertung sexualisierter und geschlechtsbezogener Gewalt nach dem Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (ICC) einer systematischen Gesamtdarstellung zuzuführen (S. 25). Dies gelingt der durch die Universität Göttingen im Juli 2018 als Dissertation angenommenen Arbeit des *Autors* in beeindruckender Weise. Das Werk besticht durch seinen stringenten Aufbau sowie die vollständige, sachlich-unverblümete Aufbereitung eines emotional aufgeladenen und zugleich vielfach tabuisierten Themenkreises.

Bereits mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des Werkes landeten *Verfasser* und Verlag einen ersten „Coup“, wurde die Abhandlung doch zu Beginn des Jahres 2019 und damit im unmittelbaren Vorlauf der nichtständigen Mitgliedschaft Deutschlands im UN-Sicherheitsrat der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Es dürfte sich daher – insbesondere aufgrund der unter deutschem Vorsitz verabschiedeten Resolution zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Frauen¹ – eines erweiterten Leserkreises erfreuen. Aber auch im Übrigen integriert sich das Werk in eine Zeitspanne erhöhter Aufmerksamkeit gegenüber dem Themenkomplex der sexualisierten und geschlechtsspezifischen Gewalt. Ins Gedächtnis gerufen seien an dieser Stelle die Neuausrichtung der Strafverfolgungsstrategie der Anklagebehörde des ICC² sowie die – zu befürwortende, indes keineswegs genügende³ – Auszeichnung Nadia Murads und Denis Mukweges mit dem Friedensnobelpreis 2018. Zugleich sind gerade die Gräueltaten des IS gegen die Mitglieder der Volksgruppe der Jesiden noch in überaus präsender Erinnerung.

Das Werk bietet vor diesem Hintergrund eine dogmatische wie auch phänomenologische Handhabe zur Einordnung aktueller Problemlagen und ist aus diesem Grund auch als durchaus praxisrelevant einzustufen. Zwar behandelt das Werk primär die Rechtslage unter dem Rom-Statut, dürfte sich aber – angesichts des Grundsatzes der Völkerstrafrechtsfreundlichkeit der deutschen Rechtsordnung⁴ – auch für die Auslegung einzelner Tatbestände des VStGB als nützliche Erkenntnisquelle erweisen.

¹ UN Security Council, S/RES/2467 (2019): Women and peace and security: Sexual violence in conflict, abrufbar unter [https://undocs.org/S/RES/2467\(2019\)](https://undocs.org/S/RES/2467(2019)) (7.3.2020).

² ICC, The Office of the Prosecutor, Policy Paper on Sexual and Gender-Based Violence, 2014, abrufbar unter <https://www.icc-cpi.int/iccdocs/otp/OTP-Policy-Paper-on-Sexual-and-Gender-Based-Crimes--June-2014.pdf> (7.3.2020).

³ So auch *Murad*, Nobel Lecture 2-2018, abrufbar unter <https://www.nobelprize.org/prizes/peace/2018/murad/55705-nadia-murad-nobel-lecture-2/> (7.3.2020).

⁴ *Werle/Jeffberger*, Völkerstrafrecht, 3. Aufl. 2016, Rn. 445 ff.

II. Aufbau und Methodologie

Im Hinblick auf Gliederung und Herangehensweise der Arbeit seien hier zwei Aspekte exemplarisch aufgegriffen.

Zum einen besticht das Werk durch seine stringente Systematik. Der *Autor* verfolgt – wie erwähnt – das Ziel einer Gesamtsystematisierung des völkerrechtlichen Sexualstrafrechts unter dem Rom-Statut (S. 25). Vor diesem Hintergrund erläutert er zunächst Untersuchungsgegenstand und Terminologie (S. 26 ff.), um sich sodann den makrokriminologischen Aspekten sexualisierter Gewalt (S. 48 ff.) und der Genese des völkerrechtlichen Sexualstrafrechts (S. 75 ff.) zuzuwenden. Im Anschluss hieran untersucht *Schwarz* die Strafbarkeit sexueller Gewalt unter dem Genozid-Tatbestand (S. 132 ff.), ehe er sich der Frage der Einordnung derartiger Taten als Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen annimmt (S. 164 ff.). Im Zuge dessen nutzt er – systematisch überzeugend – Überschneidungen und entscheidet sich für eine gemeinsame Darstellung der Einzelatbestände. Das Werk schließt mit Ausführungen zur Einordnung geschlechtsbezogener Gewalt als Verbrechen gegen die Menschlichkeit (S. 369 ff.) und einer zusammenfassenden Würdigung (S. 409 ff.).

Zum anderen weist die Abhandlung eine überaus gelungene Methodologie auf. Dies betrifft zum einen die Frage des Umfangs und der Grenzen der Implementierung der Rechtsprechung anderer international(isiert)er Tribunale. Deren Rechtsprechung rezipiert der *Autor* in bedeutendem Umfang, ohne zugleich die Letztentscheidungskompetenz der Schöpfer des Rom-Statuts bzw. des ICC zu verkennen (vgl. nur S. 27, 29 f., 202, 210 f., 175 ff., 243 ff.). *Schwarz* widmet sich im Rahmen seiner Abhandlung stets zwei Dimensionen: Einerseits zielt er auf die Systematisierung und Auslegung des bestehenden Statutsrechts ab. Andererseits unterbreitet er an den jeweiligen Stellen von ihm für erforderlich gehaltene Reformansätze. Stellen, an denen der *Autor* eine Änderung der Rechtslage favorisiert (z.B. S. 137 ff., 387 ff., 404), grenzt er dabei nachvollziehbar von Passagen ab, in denen es ihm einzig um die Auslegung der *lex lata* geht. Positiv hervorzuheben ist zudem die Einbeziehung nationaler Straftatbestände. Durch zahlreiche exemplifizierende Rückgriffe auf derartige Rechtsnormen führt *Schwarz* dem Leser die besondere Deliktsnatur der Völkerstrafatbestände einleuchtend – wengleich wie z.B. beim Fall der erzwungenen Schwangerschaft, die der *Autor* mit dem Tatbestand der Hehlerei vergleicht, bisweilen etwas makaber – vor Augen (vgl. S. 208, 214 f., 259 f., 348, 357 f.).

III. Inhalt

Begrüßenswert sind die einleitenden Bemerkungen des *Autors* zur Differenzierung zwischen „gender“ und „sex“ sowie den Unterschieden zwischen sexualisierter, geschlechtsspezifischer und geschlechtsbezogener Gewalt (S. 32 ff.). Der *Autor* vollzieht damit nicht nur die durch die Anklagebehörde des ICC vorgezeichnete Differenzierungslinie nach und konkretisiert diese. Vielmehr bietet er dem Leser einen guten Einstieg in die Thematik und erleichtert zugleich das Verständnis der weiteren Ausführungen (z.B. zur Konkurrenzlehre auf S. 373 f.).

Ausführlich setzt sich das Werk zu Beginn sowie im Zuge der weiteren dogmatischen Ausführungen immer wieder mit den Ursachen sexualisierter Gewalt auseinander (S. 48 ff., 34 f.). Schwarz' Arbeit ist dabei durchgehend von der – inzwischen wohl herrschenden – Einsicht getragen, dass sexualisierte Gewalt im makrokriminellen Kontext in ihrer Motivik sehr unterschiedlich sein kann. Der *Autor* betont – wie auch andere⁵ – die Bedeutung des Moments der Demütigung und Machtdemonstration gegenüber dem individuellen Opfer, seiner Gruppe sowie den individuellen „Beschützern“ und der Frustrationsbewältigung (S. 34 f., 48 f., 52 ff.), hebt aber auch die Aspekte der Gruppendynamik, Konfliktführungsstrategie und Funktionalisierung hervor (S. 49 ff.). Es spricht für Schwarz' Bemühen um Sachlichkeit bei der Aufarbeitung dieser emotional herausfordernden Materie, wenn er davon absieht, die zumindest partiell existente Bedeutung sexueller Lustbefriedigung gänzlich zu negieren (S. 34 f., 48 f.). Damit erteilt der *Autor* Versuchen eine Absage, die die Bedeutung dieses Befriedigungsmoments aus Sorge vor – keineswegs zu befürwortenden – Exkulpationseinwänden mittels Bagatellisierung der Vorgänge (Stichwort: Dampfkessel-Theorie) a priori bestreiten.⁶ Derartige Bemühungen sehen sich mit dem Vorwurf konfrontiert, tatsächliche Gegebenheiten aus normativen Erwägungen heraus zu verleugnen. Sie erscheinen nicht nur in analytischer Hinsicht fragwürdig, sondern bergen auch die Gefahr, einer bedenklichen Tendenz Vorschub zu leisten, die in letzter Konsequenz zu Friktionen mit den Aufklärungspflichten des Gerichts im Hinblick auf den Grundsatz der materiellen Wahrheit (vgl. Art. 54 Abs. 1 lit. a, 65 Abs. 1 lit. c Rom-Statut)⁷ sowie – sofern man diese Zielsetzung anerkennt – den Interessen der internationalen Gemeinschaft an der Dokumentation eines historischen Narrativs führt.⁸

Gleichsam interessant sind Schwarz' Ausführungen zu den Folgen sexualisierter Gewalt (S. 55 ff.). Hierbei sind nicht nur die dahingehenden Darlegungen aufschlussreich. Vielmehr arbeitet der *Autor* anschaulich den Zusammenhang zwischen Geschlechterverhältnissen im Frieden und geschlechtsspezifischer Gewalt im Krieg heraus (S. 63) und liefert insoweit auch einen Denkanstoß für zum aktuellen Zeitpunkt friedliche Gesellschaften. Schön wäre in diesem

⁵ Vgl. nur Werle/Jeßberger (Fn. 4), Rn. 1011.

⁶ In diesem Sinne z.B. Seifert, in: Stiglmeier (Hrsg.), Massenvergewaltigung, Krieg gegen die Frauen, 1993, S. 87 ff., Sekundärversion abrufbar unter <https://www.zmsbw.de/html/einsatzunterstuetzung/download/ap076.pdf> (7.3.2020).

⁷ Zur Bedeutung des Prinzips der materiellen Wahrheit im deutschen Recht vgl. BVerfG NJW 2016, 1149 (Rn. 57 ff.); BGH NStZ 2014, 53 (53); Radtke, GA 2012, 187 (188 ff., insbesondere 190). Im Rom-Statut wird das Prinzip der materiellen Wahrheit nur angedeutet, vgl. Trüg, ZStW 125 (2013), 34 (48); Safferling, ZStW 122 (2010), 87 (113); Bergsmo/Kruger/Bekou, in: Triffiterer/Ambos (Hrsg.), The Rome Statute of the International Criminal Court, 3. Aufl. 2016, Art. 54 Rn. 3; vgl. auch: ICC, Urt. v. 27.9.2016 – ICC-01/12-01/15 (The Prosecutor v. Al Mahdi), Rn. 27 f., 23.

⁸ Babucke, ZIS 2017, 782 (789).

Zusammenhang gewesen, wenn der *Autor* auch auf den Aspekt der tertiären Viktimisierung⁹ eingegangen wäre.

Überraschend, wenngleich zutreffend, thematisiert das Werk das Phänomen der sexualisierten und geschlechtsbezogenen Gewalt gegen Männer (S. 43 f., 64 ff.), das in zahlreichen Werken zwar angeführt, indes als (vermeintliche [?]) Nebenerscheinung eine eher cursorische Behandlung erfährt. Für letztgenanntes Vorgehen spricht zwar sicherlich die statistische Häufigkeit der Angriffe auf Frauen (vgl. S. 44, 64). Indes gestaltet es sich problematisch, birgt es doch die – durch den *Autor* in anderem Zusammenhang hervorgehobene – Gefahr, dass Frauen verstetigt auf eine bloße Opferrolle reduziert werden (S. 37, 73). Dem tritt Schwarz mit seinen Ausführungen entgegen. Zugleich begegnet er auf diese Weise der Gefahr der Bagatellisierung sexualisierter Gewalt gegen Männer und der Diskriminierung derselben (S. 72 f.).

Weiterhin greift der *Autor* den Einsatz sexualisierter Gewalt zu genozidalen Zwecken auf (S. 132 ff.). Neben dem Phänomen des Femizid (S. 137 ff.) widmet er sich insbesondere der Anwendung sexueller Gewalt unter gleichzeitiger – zumindest intendierter – Ausnutzung kultureller Besonderheiten der angegriffenen Gruppe im Rahmen des Art. 6 lit. d Rom-Statut (S. 155 ff.). Das zuletzt genannte Phänomen, das sowohl im Jugoslawien- als auch im Ruanda-Konflikt zum Einsatz kam,¹⁰ hat zuletzt auch wieder durch das Vorgehen des IS gegen die Volksgruppe der Jesiden an Aktualität gewonnen.¹¹ Überzeugend arbeitet der *Verfasser* in diesem Kontext die Bedeutung der Vorfrage, nach welchen Kriterien die Bestimmung der Gruppeneigenschaft zu erfolgen hat, heraus. Ob der von Schwarz hierzu vertretene rein-subjektive Ansatz im Ergebnis zutreffend ist, sei hier dahingestellt.¹² Widerspruch muss aber jedenfalls gegen das – auch von Ambos vorgebrachte¹³ – Argument, die dogmatische Konstruktion des Genozid-Tatbestands als Absichtsdelikt spreche

⁹ Siehe hierzu: Bock, ZStW 119 (2007), 664 (666) m.w.N.

¹⁰ Vgl. Adams, Der Tatbestand der Vergewaltigung im Völkerstrafrecht, 2013, S. 27 f.

¹¹ Vgl. zum Umgang mit den aus Vergewaltigungen hervorgegangenen Kindern jesidischer Frauen: Salloum, SPIEGEL v. 29.4.2019, abrufbar unter

<https://www.spiegel.de/international/world/yazidi-children-return-home-after-kidnapping-by-islamic-state-a-1264365.html> (7.3.2020); vgl. auch Berster/Schiffbauer,

ZaöRV 74 (2014), 847 (856 f.), die indes primär die „Unberührbarkeit“ des weiblichen Vergewaltigungsopfers thematisieren und weniger die Ausgrenzung der durch die Vergewaltigung gezeugten Kinder. Die dahingehende Dimension der Vergewaltigung will Schwarz indes allenfalls von Art. 6 lit. b Rom-Statut erfasst sehen (S. 154 f.). Soweit es um die erzwungene Schwangerschaft geht, zieht Schwarz den Aspekt der „Heiratsfähigkeit“ als ein Indiz für das Vorliegen von Art. 6 lit. d Rom-Statut heran (S. 159 f.).

¹² Kritisch etwa: Kreß, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 8, 3. Aufl. 2018, VStGB § 6 Rn. 33.

¹³ Ambos, Internationales Strafrecht, 5. Aufl. 2018, § 7 Rn. 128.

für eine Primärrelevanz der Tätervorstellung bzgl. der Opfer-eigenschaft, erhoben werden. Diese Erwägung verkennt, dass dem Genozid-Tatbestand als Delikt mit überschießender Innentendenz ohnehin schon mit einer gewissen Vorsicht zu begegnen ist.¹⁴ Der vom *Autor* eingeschlagene Argumentationspfad missachtet diese Bedenken nicht nur, sondern führte in letzter Konsequenz zu deren Ausweitung, weil er die objektive Tatbestandsseite unter Heranziehung der „ohnehin schon bestehenden Subjektivierung des Tatbestands“ weiter zu erodieren sucht.

Auch beschäftigt sich *Schwarz* mit der nicht zuletzt im Verfahren gegen Bosco Ntaganda virulent gewordenen Frage,¹⁵ ob und inwiefern die Kriegsverbrechenstatbestände auch einen Schutz (insbesondere von Kindern) gegen Mitglieder der eigenen Konfliktpartei vorsehen (S. 169 ff.). In diesem Zusammenhang geht der *Autor* auf verschiedene Entscheidungen der Kammern des ICC ein. Im Ergebnis überzeugend folgt er – in Ablehnung der den Dauerdeliktscharakter der sexuellen Sklaverei verkennenden Entscheidung der Vorverfahrenskammer¹⁶ – letztlich der Auffassung der Verfahrenskammer und der Berufungskammer des ICC¹⁷ und weist insbesondere zutreffend darauf hin, dass zentrales Charakteristikum der Sexualverbrechen deren Unabhängigkeit von einem militärisch notwendigen Zweck ist. Sexualverbrechen seien gerade keine typischen – mit anderen Worten: zwingenden – Begleiterscheinungen des Einsatzes militärischer Gewalt (S. 173).

Anschaulich arbeitet der *Autor* die Unrechtsdimension der unterschiedlichen Zwangselemente im Rahmen des Vergewaltigungstatbestandes heraus (S. 211 ff., 217 ff.). Überzeugend gelingt ihm insbesondere die Differenzierung zwischen Zwangselementen *stricto sensu* (Anwendung von Gewalt und Drohung mit Gewalt oder Zwang) und Missbrauchssituationen (Ausnutzung von Zwangsumständen und Zustimmungsunfähigkeit des Opfers). Etwas irritierend erscheint gleich-

wohl, dass *Schwarz* den Aspekt der Ausnutzung von Zwangsumständen zunächst als Zwangselement einstuft (S. 213), diese Einordnung im weiteren Verlauf dann allerdings zu revidieren scheint (S. 221 f.). So konstatiert *Schwarz*, in derartigen Situationen (z.B. Inhaftierung) bedürfe es gerade nicht der Ankündigung eines Übels. Vielmehr reiche die Ausnutzung der Lage, in der sich das Opfer befinde und welche es dazu veranlasse, eine Handlung entweder vorzunehmen oder zu erdulden, aus. In der Folge entspreche diese Tatvariante eher einer Missbrauchssituation.

Auch die Darstellung des Vorteilselements im Rahmen des Zwangsprostitutionstatbestandes erscheint erwähnenswert. Überzeugend arbeitet *Schwarz* heraus, dass es – um den völkerstrafrechtlichen Charakter des Tatbestandes zu erhalten – vor allem auf die Erwartungshaltung des Täters und nicht des Opfers ankommen muss (S. 250 ff.).

Auch *Schwarz*' Darstellung des sexualspezifischen Auffangtatbestands ist gelungen. Zum einen arbeitet der *Autor* das Dilemma des Tatbestands zwischen dem strafrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz und seinem Auffangcharakter heraus (S. 276 ff.). Die hier angestrebten Überlegungen führen dazu, dass *Schwarz* einer restriktiven Auslegungstendenz das Wort redet. Im Rahmen seiner weiteren Ausführungen zum Auffangtatbestand orientiert sich *Schwarz* an dieser Direktive. Zudem versucht er, dem Tatbestand z.B. durch die Ausarbeitung eines Fallgruppen-Katalogs zum Kriterium des Sexualbezugs Konturen zu verleihen (S. 279 ff.).

Den Abschluss des vierten Kapitels bilden Ausführungen zum Phänomen der Zwangsheirat (S. 348 ff.). Auch hier wartet der *Autor* mit einer gelungenen Einführung in die Problematik anhand von aktuelle(re)n Beispielsfällen (Rote Khmer, Boko Haram, IS) auf, ehe er sich den menschenrechtlichen Implikationen sowie der Abgrenzung zu arrangierten Ehen zuwendet. Schwierig zu folgen bleiben *Schwarz*' Ausführungen, wenn er schreibt, bei „Zwangsheiraten [handle es sich] um eine schwere Menschenrechtsverletzung“. Dieser Befund soll nach seiner Auffassung den menschenrechtlichen Bezugsrahmen für die spätere Prüfung der Strafbarkeit von Individuen nach völkerstrafrechtlichen Sekundärnormen bilden. So zutreffend *Schwarz*' Ausführungen zu den unterschiedlichen Menschenrechtsinstrumenten und insbesondere der Schutzdimension der negativen Eheschließungsfreiheit auch sind, seinem Fazit fehlt doch die Klarstellung, *wem* die Verletzung dieser Primärnormen (Art. 23, 2 Abs. 2 IPbPR, Art. 10 IPwskR, Art. 12 EMRK, Art. 37 Istanbul-Konvention) in erster Linie anzulasten ist. Der Leser vermisst eine Brücke zur anschließenden völkerstrafrechtlichen Einordnung des Phänomens (S. 356 ff.).¹⁸ Hier hält *Schwarz* eine Strafbarkeit nach Art. 7 Abs. 1 lit. k Rom-Statut für denkbar, schreibt er dem Phänomen doch einen eigenständigen Handlungsunwert – nämlich die Verletzung der negativen Eheschließungsfreiheit – zu (S. 360 ff.). Dies erscheint an sich auch schlüssig. Indes wirft der Rekurs auf die Normen des internationalen Menschenrechtsschutzes erneut die Frage nach einer dogmatischen Verknüpfung auf. Anders gewendet:

¹⁴ Vgl. in diesem Zusammenhang: *Kreß* (Fn. 12), VStGB § 6 Rn. 13 ff.

¹⁵ Vgl. hierzu *Viseur Sellers*, in: Pocar/Beruto (Hrsg.), *The Additional Protocols 40 years later: New Conflicts, New Actors, New Perspectives*, IJHL 40th Roundtable on current issues of international humanitarian law, 2018, S. 116 ff., abrufbar unter <http://ijhl.org/full-list-congresses-international-conferences-round-tables-since-institutes-foundation/the-additional-protocols-40-years-later-new-conflicts-new-actors-new-perspectives/> (7.3.2020).

¹⁶ Hierzu: *Viseur Sellers* (Fn. 15), S. 121.

¹⁷ Die in diesem Zusammenhang ebenfalls ergangene Entscheidung der Berufungskammer wurde durch den *Autor* leider nicht mehr rezipiert, vgl. ICC, Judgment on the Appeal of Mr. Ntaganda against the „Second Decision on the Defence's Challenge to the Jurisdiction of the Court in respect of Counts 6 and 9“, Urt. v. 15.6.2017 – ICC-01/04-02/06 OA5 (The Prosecutor vs. Ntaganda), Rn. 46 ff., 64 f.; eine instruktive Darstellung der „Odyssee“, die diese Rechtsfrage in der Judikatur des ICC zurückgelegt hat, findet sich bei *Viseur Sellers* (Fn. 15), S. 116 ff.

¹⁸ Zu der zu überwindenden dogmatischen „Schlucht“: *Tomuschat*, JICJ 4 (2006), 830 (833, 834 f.).

Wie kann der *Autor* eine Strafbarkeit von *Individuen* nach den Sekundärnormen des Rom-Statuts ohne logische Bruchlinien unter Hinweis auf die soeben dargelegten Primärnormen herleiten, wenn diese Primärnormen sich doch in erster Linie als Abwehrrechte *gegen den Staat* (kein staatlicher Eheschließungszwang) bzw. Schutzpflichten *des Staates* (Schutz durch den Staat vor privatem Zwang) darstellen?¹⁹ Eine dogmatische Herleitung wäre in diesem Zusammenhang auch deshalb wünschenswert gewesen, da der *Autor* gerade die Einordnung der Strafbarkeit der Zwangsheirat als allgemeinen Rechtsgrundsatz gemäß Art. 38 Abs. 1 lit. c IGH-Statut ablehnt (S. 357 f.).²⁰

Im Rahmen des letzten Kapitels befasst sich *Schwarz* schließlich mit der Einordnung geschlechtsbezogener Gewalt als Verbrechen gegen die Menschlichkeit (S. 369 ff.). Neben den Ausführungen zum – im Rahmen des § 7 VStGB im Übrigen nicht existentem²¹ – Akzessorietätsfordernis des Art. 7 Abs. 1 lit. h Rom-Statut lassen sich *Schwarz*' Erläuterungen zur mens rea des Tatbestandes (S. 373 f., 379 ff.) positiv hervorheben, zumal diese auch etwaige Beweisführungsschwierigkeiten herausarbeiten. Den Abschluss des Kapitels bildet die Behandlung der völkerstrafrechtlichen Relevanz von Verfolgungshandlungen aus Gründen der sexuellen Orientierung (S. 387 ff.) bzw. der geschlechtlichen Identität (S. 405 ff.). Den zuerst genannten Prüfungspunkt leitet der *Autor* mustergültig mit der Darlegung und Anwendung der allgemeinen Auslegungsmethoden ein. Umso ernüchternder erscheint dann zunächst freilich, dass er sich am Ende nicht zu einem eindeutigen Auslegungsergebnis, sondern einzig zu einer Favorisierung durchringen kann (S. 404). Auf den zweiten Blick ist es hingegen gerade diese Herangehensweise, die *Schwarz*' Arbeit durchgehend auszeichnet: Der *Autor* erreicht durch sein gründliches und methodisches Vorgehen die umfassende und sachliche Darlegung aller wesentlichen Argumente. Stets bleibt er dabei der Herausarbeitung denkbarer Varianten der Rechtsentwicklung und der klaren Unterscheidung von *lex lata* und *lex ferenda* verpflichtet. Gerade letzter Gesichtspunkt, dessen Abwesenheit in der Vergangenheit allzu oft kritisiert wurde,²² verleiht seiner Arbeit einen meines Erachtens bedeutenden Mehrwert.

IV. Fazit

Schwarz legt mit seiner in sich geschlossenen und folgerichtigen Untersuchung ein mehr als lesenswertes Werk vor. Der *Autor* schafft es, dem Leser die vielfach nur schwer verdauliche Materie in sachlich differenzierter Art und Weise zu

präsentieren. Zugleich versucht er, den Einzelschicksalen der Opfer derartiger Systemkriminalität bzw. der individuellen Dimension der Gewaltakte gerecht zu werden (vgl. z.B. S. 55 ff., 121 [Fn. 590], 256 f.). Auch wenn dieses Ansinnen im Rahmen einer akademischen Abhandlung durchaus herausfordernd erscheint,²³ ist *Schwarz* in der Lage, den schmalen Grat zwischen akademisch geschuldeter Sachlichkeit und emotionaler Indifferenz erfolgreich zu meistern. Positiv herauszustellen ist überdies, dass *Schwarz* dem Leser die Entwicklung des heutigen völkerrechtlichen Sexualstrafrechts ein ums andere Mal durch Ausführungen zur Normgenese – entweder in Gänze (S. 75 ff.) oder hinsichtlich einzelner Tatbestandsmerkmale (vgl. nur S. 175 ff.) – in besonders nachvollziehbarer Weise nahebringt. Während er der Rechtsprechung bzw. den Normtexten und deren Hintergründen des Öfteren – und vielfach auch zu Recht²⁴ – widerspricht respektive diese kritisiert, eröffnet er dem Leser doch zugleich die Möglichkeit, sich selbst eine Meinung zu bilden und auch *Schwarz*' Ansichten zu hinterfragen. Dem Werk sind zahlreiche Leser zu wünschen!

*Ref. iur. Florian Schmid**

¹⁹ Andernorts hatte er diese Problematik durchaus herausgestellt, vgl. S. 246.

²⁰ Diese Argumentation wurde im Nachgang an die Entscheidung des IMT jedenfalls im Hinblick auf die dort abgeurteilten Einzeltatbestände der Verbrechen gegen die Menschlichkeit fruchtbar gemacht, vgl. *Tomuschat* (Fn. 18), S. 834 f.; *Werle/Jeßberger* (Fn. 4), Rn. 26.

²¹ Vgl. *Werle*, in: Joecks/Miebach (Fn. 12), VStGB § 7 Rn. 115.

²² Vgl. STL, Beschl. v. 16.2.2011 – STL-11-01/I/AC/R176bis (*The Prosecutor vs. Ayyash u.a.*), Rn. 85; hierzu: *Kirsch/Oehmichen*, ZIS 2011, 800.

²³ Andere Autoren wählten eine offensivere Darstellung von Einzelschicksalen, vgl. *Adams* (Fn. 10), S. 30 ff.

²⁴ Angeführt sei hier nur die lange Zeit geltende Einordnung sexueller Gewalttaten als Ehrdelikte.

* Der *Verfasser* ist Rechtsreferendar im Bezirk des Oberlandesgerichts Karlsruhe.